

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.6.2014 (GVBl. I/14 Nr. 23) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1.7.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Neufassung vom 6. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums
 - § 3 Regelstudienzeit und Beginn
 - § 4 Aufbau des Studiums
 - § 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots
- #### I. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen
- § 6 Begriffsbestimmungen
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Verfahren im Prüfungsausschuss
 - § 9 Prüfungsamt
 - § 10 Prüfer und Prüferinnen
 - § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
 - § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt
 - § 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- § 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren
- § 16 Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
- § 17 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

- § 18 Zweck der Zwischenprüfung
- § 19 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 20 Verfahren
- § 21 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 22 Meldung zu den Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung und Fristen für die Zwischenprüfungsleistungen
- § 25 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 26 Zeugnis

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

- § 27 Inhalt des Hauptstudiums
- § 28 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen
- § 29 Leistungskontrollen
- § 30 Durchführung
- § 31 Teilnahmevoraussetzungen
- § 32 Bewertung und Bestehen von Leistungskontrollen und Teilleistungen
- § 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

- § 34 Regelungsgegenstand
- § 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs
- § 39 Hausarbeit
- § 40 Abgabe und Bewertung der Hausarbeit
- § 41 Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 42 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 43 Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote
- § 44 Verhinderung
- § 45 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 47 Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)
- § 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 49 Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Absolventen des polnischen Studiums
- § 50 Prüfungsverfahren für Studierende, die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister des polnischen Rechts (magister prawa) zu erwerben, immatrikuliert sind
- § 51 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)
- § 52 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)
- § 53 Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 20. Juli 2016 erteilt.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). ²Sie regelt insbesondere die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Sie gilt auch für den in diesen Studiengang integrierten Abschluss „Bachelor of Laws“, soweit in der Prüfungsordnung „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums

¹Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 BbgJAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 BbgJAG. ²Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3 Regelstudienzeit und Beginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) ¹Das Grundstudium dauert drei Semester; es dient dem Erwerb von Grundkenntnissen in den drei Hauptrechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. ²Dazu gehört auch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in den drei Hauptrechtsgebieten. ³Es umfasst darüber hinaus die Vermittlung von rechtsphilosophischen, rechtshistorischen oder rechtssoziologischen Grundlagen (Grundlagenfächer). ⁴Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. ⁵Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, insbesondere für die Zulassung zum Hauptstudium und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ⁶Regelungen zur Zwischenprüfung finden sich in §§ 19 ff.

(3) ¹Das Hauptstudium dauert regelmäßig fünf Semester. ²Es dient der Vertiefung und Verbreiterung des Wissens, der Verbesserung der Falllösungskompetenz und dem Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. ³Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Schwerpunktbereichsstudium.

(4) ¹Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ³Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das BbgJAG. ⁴Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) geregelt. ⁵Regelungen zum Schwerpunktbereichsstudium und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden sich in §§ 34 ff.

(5) ¹Als zusätzlichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums können Studierende, die an der Juristischen Fakultät im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, den Grad „Bachelor of Laws“ als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwerben. ²Das Nähere dazu regelt eine Prüfungsordnung.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

(1) ¹Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. ²Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

(2) ¹Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. ²Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. ³Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. ⁴Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Semester.

(4) ¹Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium (Universitätsrepetitorium) angeboten, das sich mindestens aus einzelnen Repetitoriumskursen sowie einem Klausurenkurs zusammensetzt. ²Darüber hinaus bemüht sich die Fakultät, regelmäßig schriftliche und mündliche Probeexamen anzubieten. ³Das Repetitorium kann auch zusätzlich in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Klausurenkurse, Probeexamen, Sprachkurse und Praktika. ²Darüber hinaus können auch Projekte, Exkursionen, Workshops und Tutorien angeboten werden.

(6) ¹Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. ²Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(7) In Übungen werden Fälle aus den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums besprochen und die Falllösungstechnik durch die Anfertigung von Klausuren geübt und geprüft.

(8) ¹In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Darstellung eines Themas vertraut gemacht. ²Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.

(9) ¹Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken. ²Insbesondere in Arbeitsgemeinschaften wird der Lehrstoff begleitend und ergänzend in Kleingruppen behandelt.

(10) Sprachkurse sollen die Studierenden auf ein Studium im Ausland und eine Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach)Literatur unterstützen.

(11) Im Rahmen des Klausurenkurses werden examenstypische Klausuren gestellt, anhand derer die Studierenden die für die Anfertigung der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Kompetenzen erlernen und einüben sollen.

(12) ¹Im schriftlichen Probeexamen fertigen die Studierenden Klausuren unter examensnahen Bedingungen an. ²Aufgrund der Anpassung der Rahmenbedingungen an die staatliche Pflichtfachprüfung sollen die Studierenden eine realistische Vorstellung von ihrem Leistungsstand erhalten. ³Im Rahmen der Simulation der mündlichen Prüfung, die aus einem Aktenvortrag, einem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch in einem der drei Hauptrechtsgebiete besteht, werden die Studierenden in eine Prüfungssituation versetzt, um die erforderlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche mündliche Prüfung zu üben.

(13) Im juristischen Praktikum sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG, die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hoch-

schullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin, einem oder einer Studierenden und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin besteht. ²Die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie einen weiteren Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 hinzugezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, Anträge auf Nachteilsausgleich gem. § 16 und 17 sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er oder sie muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder die Dekanin oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Zu den Sitzungen des Prüfungs-

ausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden. ³Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Der oder die Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss über die in dieser Ordnung geregelten Übertragungsmöglichkeiten hinaus durch Beschluss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Das betrifft insbesondere Entscheidungen über Semestereinstufungen, die in der Regel mit Anerkennung von Leistungen (§ 11) einhergehen. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidung nach Satz 4 vom jeweils neu zusammengetretenen Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 9

Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen in der Schwerpunktbereichsprüfung;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;

6. Ausstellen des Nachweises gem. § 39 Abs. 5 S. 2 über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Hausarbeit gem. §§ 38 S. 2, 39 Abs. 3;
7. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4
8. Überwachung der Bewertungsfristen;
9. Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen über die Prüfungsergebnisse nach § 40 Abs. 5;
10. Ladung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
11. Unterrichtung der Prüfer und Prüferinnen über die Prüfungstermine;
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
13. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10

Prüfer und Prüferinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. ²Er kann das Recht zur Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ⁴Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer oder Prüferinnen aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) ¹Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der oder die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche oder der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin die für die Korrekturen zuständigen Prüfer oder Prüferinnen. ²Der Prüfer oder die Prüferin kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer oder Prüferinnen dürfen nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und andere nach § 21 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer und Prüferinnen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums an inländischen Universitäten mit Promotionsrecht erbracht wurden, werden als solche anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. ²Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwi-

schenprüfung werden angerechnet. Teilleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und 2 S. 1 sowie die Anrechnung nach Abs. 2 S. 4. ²Er kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung festlegen.

(5) Die antragstellende Person hat die für die Entscheidung über den Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag erforderlichen Informationen beizubringen.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen.

(7) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(8) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. ²Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen ab, wird auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(9) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. ²Die Anerkennungsprüfung wird von einem an der Juristischen Fakultät

lehrenden Prüfer oder einer an der Juristischen Fakultät lehrenden Prüferin i. S. v. § 10 Abs. 3 durchgeführt.³Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann.⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt.⁵Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten.⁶Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang ca. 30.000 Zeichen² und die Bearbeitungsfrist drei Wochen.⁷Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs(teil)leistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 BbgJAG i. V. m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.³

(3) ¹Bei einer Abweichung von nicht mehr als drei Punkten gilt der Mittelwert. ²Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch

² Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll mindestens 30.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

³ § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:
"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen
Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte“.

zwei Prüfer oder Prüferinnen um mehr als drei Punkte voneinander ab oder bewertet nur einer oder eine der beiden Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, so haben diese darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen.³Über das Ergebnis des Einigungsversuchs ist ein Vermerk in schriftlicher oder elektronischer Form an das Prüfungsamt zu geben.⁴Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten oder bei nur einer Bewertung der Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, über die keine Einigung nach Satz 2 erzielt werden konnte, entscheidet ein von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Dritprüfer oder eine Dritprüferin (Stichentscheid).

§ 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen einer Prüfung oder Prüfungsleistung ohne triftigen Grund gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) ¹Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktprüfung sind dem Prüfungsausschuss die Gründe nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenzen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht. ⁵Der oder die Studierende kann die Prüfungsleistung im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachholen. ⁶Ein Anspruch auf einen separaten Prüfungstermin besteht nicht. ⁷Für die Schwerpunktprüfung gilt ergänzend § 44.

(3) ¹Gibt der oder die Studierende eine schriftliche Prüfungsleistung ab, so kann er oder sie sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er oder sie diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht hat. ²Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) ¹Der oder die Studierende hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. ³Die Übermittlung per Telefax ist ausgeschlossen. ⁴Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. ⁵Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²Beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung wird ein Täuschungsversuch vermutet. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin und nach Anhörung des Studierenden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenzen (Anhörung und Entscheidung) auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(2) ¹Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ²Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) ¹In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende nach dessen bzw. deren Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche in diesem Studiengang ausschließen, so dass die betroffenen Studierenden den Prüfungsanspruch für die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung verloren haben und gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Alt. 3 BbgHG zu exmatrikulieren sind. ²Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn es sich um Fälle von Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtsführenden handelt oder ein Studierender oder eine Studierende bei mindestens zwei Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch, der nicht unter Abs. 5 fällt, unternimmt. ³Gleiches gilt, wenn der oder die Studierende bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeent-

scheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Anhörung des oder der Studierenden auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(5) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(6) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. dessen oder deren Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und - falls es sich um Verwaltungsakte handelt - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren

(1) ¹Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse. ³Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.

§ 16 Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

(1) Studierenden mit Behinderung i.S.v. § 3 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes oder chronischer Erkrankung können auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung angemessene Prüfungsvergünstigungen gewährt werden.

(2) ¹In den schriftlichen Teilprüfungen (Hausarbeit und Klausuren) kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbeeinträchtigung kann auf Antrag des oder der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(3) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(4) ¹Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ³Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Zeugnis zu führen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) ¹Für mündliche Prüfungen können auf Antrag des oder der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen angemessene Erleichterungen gewährt werden. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen. ³Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten. ⁴Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller oder der jeweiligen Aufgabenstellerin anzeigen.

§ 17

Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) ¹Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. ²Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Über die konkrete Form der Berücksichtigung im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Prü-

fungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen oder rechtssoziologischen Grundlagen (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. ²Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfänger und Anfängerinnen durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Rechtsphilosophie oder Logik im Recht oder Europäische Rechtsgeschichte oder Römische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) ¹Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) ¹Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen in den Hauptrechtsgebieten. ²Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. ³Der Umfang wird von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin vor Ausgabe des Themas elektronisch bekannt gegeben. ⁴Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, festgelegt und ebenfalls vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ⁵Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger und Anfängerinnen aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozierenden vorgenommen.

(6) ¹Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. ²Werden Wiederholungsklausuren im selben Semester angeboten, sollen diese innerhalb der letzten beiden Wochen des Semesters stattfinden. ³Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Klausurzeitraums elektronisch bekannt gegeben.

§ 20 Verfahren

(1) Die Zwischenprüfung kann nur absolvieren, wer in den Semestern, in denen er Leistungen für die Zwischenprüfung absolviert, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) ¹Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester an der Europa-Universität Viadrina Rechtswissenschaft studieren, müssen rechtzeitig vor Ablegen der Zwischenprüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss die Anerkennung von bisher erbrachten Leistungen für die Zwischenprüfung beantragen. ²Die Leistungsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 21 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sechs der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 24.

(2) ¹Zu den sechs Vorlesungsabschlussklausuren nach Abs. 1 Satz 1 müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet sowie mindestens eine und höchstens zwei zu den Grundkursen III gehören. ²Auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, kann auch eine dritte Klausur aus den Grundkursen III auf die sechs Vorlesungsabschlussklausuren angerechnet werden. ³Studierende, die einen solchen Antrag stellen, sollen darauf hingewiesen werden, dass sie den Abschluss "Bachelor of Laws" nach der Prüfungsordnung "Bachelor des deutschen

Rechts" in diesem Fall nicht mehr erwerben können.

§ 22 Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) ¹Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. ²Die Meldefrist wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt elektronisch bekannt gegeben. ³Sie endet in der Regel mit Ablauf des Sonntags vor Beginn der letzten Vorlesungswoche. ⁴Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) ¹Nach Ablauf der Meldefrist ist die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig. ²Der oder die Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

(3) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu der von ihnen gewählten Prüfung als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zum späteren Nachweis eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen vom Prüfungsamt einen schriftlichen Nachweis darüber, dass die Anmeldung nicht möglich war.

(4) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(5) Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin. ²Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten. ²Wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, bestimmt der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin für die Bewertung dieser betreffenden Prüfungsleistung. ³Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen des § 12.

(2) ¹Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. ²Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden. ³Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24

Wiederholung und Fristen für die Zwischenprüfungsleistungen

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Hausarbeiten für Anfänger und Anfängerinnen können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.

(2) ¹Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III sowie der Klausuren zu den Grundlagenfächern erfolgt in der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. ²Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es unabhängig von der Teilnahme an der ersten Klausur nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folgesemestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) ¹Studierenden, die das Überschreiten der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Prüfungsfristen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. ²Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 25

Verpflichtende Studienfachberatung

(1) ¹Bei Überschreiten der in § 24 Abs. 1 und 3 angegebene Fristen, die der oder die Studierende zu vertreten hat, ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung gem. §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. ²§ 24 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung nach Abs. 1 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem oder der Studierenden unter angemessener Berücksichtigung seiner oder ihrer persönlichen Situation. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters,

das auf den Fristablauf gemäß § 24 Abs. 1 und 3 folgt, abzuschließen.

(3) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 21,
2. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens der regulären Gesamtsumme der Semesterwochenstundenzahl in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
3. Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

²Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 S. 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(4) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung findet in Form eines persönlichen Gesprächs statt. ²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberater oder -beraterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten. ³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der für die Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

(5) ¹Der oder die Studierende wird während des auf das Fristende gemäß § 24 Abs. 1 und 3 folgenden Semesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der oder die Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(6) ¹Im Falle des Nichterscheins zur verpflichtenden Studienfachberatung oder der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich und in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein

amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist ein neuer Termin für eine Studienfachberatung oder eine neue Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungskompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(7) Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem oder der Studierenden zu unterzeichnen, von denen eine Ausfertigung der Studierende erhält.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nach Maßgabe des Abs. 6 nicht zu vertreten ist.

§ 26 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es enthält neben dem Ausstellungsdatum auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 27 Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 28 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. ²Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären

Schwerpunktbereichsprüfung. ³Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) ¹Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. ²Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) ¹Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht. ²Im Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der erbrachten Leistung anzugeben. ³Leistungsnachweise zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen können bei Gleichwertigkeit auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität erbracht werden.

(4) ¹Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. ²Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden. ³Zwei Semesterwochenstunden können durch den erfolgreichen Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. ⁴Grundlagenveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre gelten nach Beschluss des Prüfungsausschusses als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. ⁵Die fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. ⁶Ist zweifelhaft, ob ein Sprachkurs oder eine fremdsprachige Lehrveranstaltung angerechnet wird oder ob eine Lehrveranstaltung im Bereich der Zusatzqualifikationen die Voraussetzung von Satz 5 erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden und im zuletzt genannten Fall nach Stellungnahme des Koordinators oder der Koordinatorin des betreffenden Schwerpunktbereichs. ⁷Die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltung kann auch an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts absolviert werden.

§ 29 Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen in den drei Hauptrechtsgebieten weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 30 Durchführung

(1) ¹Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. ²Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung innerhalb der Vorlesungszeit wiederholt, Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) Einer Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) ¹Die Organisation der Leistungskontrollen obliegt dem oder der verantwortlichen Dozierenden. ²Umfang und Bearbeitungszeit der Klausuren werden von dem oder der Dozierenden vor Beginn der Übung elektronisch bekannt gegeben. ³Der Umfang der Falllösungshausarbeit wird von dem oder der Dozierenden vor Themenausgabe festgelegt und elektronisch bekannt gegeben. ⁴Die Bearbeitungszeit für Falllösungshausarbeiten wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, festgelegt und ebenfalls elektronisch vor Themenausgabe bekannt gegeben.

§ 31 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden die Zwischenprüfung oder zwei von drei der dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet bestanden haben.

§ 32 Bewertung und Bestehen von Leistungskontrollen und Teilleistungen

(1) Für die Bewertung der Teilleistungen bestimmt der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin die zuständigen Prüfer oder Prüferinnen; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung eine Klausur mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte), angefertigt wurden.

(4) ¹Benotete Klausuren der Übungen und Falllösungshausarbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. ²Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

(1) ¹Die Ergebnisse der Klausuren in der Übung und der Hausarbeit für Fortgeschrittene werden in ein elektronisches Portal eingetragen. ²Verantwortlich für die Eintragung ist der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin. ³Die Eintragung erfolgt nur für Studierende, die nachweisen, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen nach § 31 vor der Übung erfüllt haben.

(2) Gesonderte Bescheinigungen können im begründeten Einzelfall auf einen entsprechenden Antrag des oder der Studierenden an den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin ausgestellt werden.

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 34 Regelungsgegenstand

(1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) ¹Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 14 Semester-

wochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. ²Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. ²Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden umfassen. ³Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens 4 und höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. ⁴Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil in Form einer Hausarbeit und einem mündlichen Teil in Form einer mündlichen Prüfung.

§ 37 Prüfungsfächer

(1) ¹Die universitäre Prüfung des von dem oder der Studierenden bestimmten Schwerpunktbereich gemäß Abs. 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete oder Lehrveranstaltungen. ²Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungsgegenstand muss sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. ²Die Hausarbeit und die mündliche Prüfung können sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von dem oder der Studierenden festgelegten Schwerpunktbereichs beziehen. ³Zum Prüfungsgegenstand gehören stets auch die Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich im Zusammenhang stehen.

(3) ¹Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. Privat- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
3. Völkerrecht (Schwerpunktbereich 3);
4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);

5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);
6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7).

²Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich einen Professor oder eine Professorin als Koordinator oder Koordinatorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs

¹Mit der Anmeldung zur schriftlichen Leistung (Hausarbeit) bestimmt der oder die Studierende verbindlich den von ihm oder ihr gewählten Schwerpunktbereich einschließlich eines eventuellen Unterschwerpunkts. ²Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass der oder die Studierende

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 29) aus einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Hauptrechtsgebiet nachweist,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich (§ 39 Abs. 3) nachweist und
4. in dem Semester, in dem er oder sie die schriftliche Leistung (Hausarbeit) erbringt, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39 Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit soll dem oder der Studierenden die Gelegenheit geben darzutun, dass er oder sie fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen seines Schwerpunktbereichs wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine oder ihre Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder prüfungsberechtigten Hochschullehrerin ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozenten oder Privatdozentinnen oder Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen. ³Andere Dozierende können nur gemeinsam mit den in Satz 2 Erwähnten Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.⁴ ²Die Hausarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Im Einzelfall kann mit Einverständnis der Gutachter oder Gutachterinnen und mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine englischsprachige Hausarbeit und im Schwerpunktbereich 6 (polnisches Recht) auch eine polnischsprachige Hausarbeit zugelassen werden.

(3) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende zuvor mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich, nachgewiesen durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Seminararbeit⁵, teilgenommen hat. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegt und elektronisch vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ³Für die Bewertung der Seminararbeit bestimmt der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin die zuständigen Prüfer oder Prüferinnen; Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. ⁴Benotete Seminararbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. ⁵Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtteile und Wahlpflichtteile des Schwerpunktbereichs erstrecken, den der oder die Studierende gewählt hat. ²Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Abs. 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln. ³Eine Betreuung durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit ist, mit Ausnahme einer Erläuterung bei der Vergabe des Themas, unzulässig.

(5) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin. ²Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 und nach § 38 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, bestellt den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin als Erstprüfer oder Erstprüferin.

(6) ¹Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Studierenden oder die Studierende dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit und den Bearbeitungsbeginn mit. ²Zugleich schlägt er

oder sie dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin (§ 40 Abs. 3) vor. ³Über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Ist Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin ein Privatdozent oder eine Privatdozentin oder ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin, soll Zweitprüfer oder Zweitprüferin ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Hochschullehrer oder eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Hochschullehrerin sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Hausarbeit in zweifach ausgedruckter und in elektronischer Form innerhalb der in § 39 Abs. 2 festgelegten Frist bei dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin abzugeben. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.

(2) ¹Der Hausarbeit fügt der oder die Studierende die mit seiner oder ihrer Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich nicht anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient wurde. ²Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.

(3) ¹Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen in Form von Gutachten zu bewerten. ²Erstprüfer oder Erstprüferin ist der- oder diejenige, der oder die das Thema der Hausarbeit gestellt hat. ³Stellen zwei Dozierende nach § 39 Abs. 1 Satz 3 gemeinsam eine Hausarbeit, sind sie gemeinsam mit der Erstellung des Erstgutachtens zu betrauen. ⁴§ 12 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung aus dem Erstgutachten des Erstprüfers oder der Erstprüferin und dem Zweitgutachten des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, die Frist um einen Monat verlängern.

(5) ¹Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit. ²Die Mitteilung kann durch Bekanntgabe in einem elektronischen Portal der Universität erfolgen.

⁴ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 80.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

⁵ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 40.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

§ 41 Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Wer die Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0 Punkte) bestanden hat, ist vorbehaltlich des Abs. 3 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(2) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. ²Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 28 Abs. 4.

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,
3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) ¹Die zugelassenen Studierenden werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt geladen. ²Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 42 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen oder anderen prüfungsberechtigten Personen nach § 21 Abs. 5 BbgHG abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. ²Anzahl und Namen der Prüfer oder Prüferinnen sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. ⁴Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen gibt das Prüfungsamt

den Studierenden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Bei einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Studierenden oder jede Studierende dreißig Minuten dauern.

(4) ¹An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer oder Prüferinnen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. ³Ihm oder ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen und Juristinnen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 43 Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählten Schwerpunktbereichs sein. ²Prüfungsfragen, die den Wahlpflichtteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem oder der Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. ²Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung eines bzw. einer jeden Prüfungsteilnehmenden mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. ³Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) ¹Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. ²Sie ergibt sich aus dem Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 und der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung nach Absatz 2 Satz 3 in einer Gewichtung von 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ³Die Prüfer oder Prüferinnen können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmen-

mehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des oder der Studierenden besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. ⁴Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet wurden. ²Andernfalls ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden und kann nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 wiederholt werden.

(5) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission erläutert. ²Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 44 Verhinderung

Kann der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass er oder sie die Hausarbeit nicht fristgerecht fertig stellen kann, so ist dem oder der Studierenden nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfungsleistung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der oder die Studierende kann vom Prüfungsamt auf den nächsten regulären Prüfungszeitraum verwiesen werden.
3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 45 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung (Hausarbeit) weniger als 4,0 Punkte erreicht, kann diesen einmal mit einem neuen Thema wiederholen. ²Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der oder die Studierende kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen nehmen. ²Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig. ³In die Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen zur Hausarbeit kann bereits nach Bekanntgabe ihrer Bewertung auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht genommen werden.

§ 47 Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)

An Stelle der §§ 38 - 46 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 48 - 50.

§ 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

¹Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 49 und 50 an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) oder im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. ²Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 14 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 49 Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Absolventen des polnischen juristischen Studiums

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 29) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 28 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
3. der oder die Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 50

Prüfungsverfahren für Studierende, die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister des polnischen Rechts (magister prawa) zu erwerben, immatrikuliert sind

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 6 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

1. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht,
2. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Hausarbeit voraus. ²Im Übrigen gilt § 41 Abs. 2 - 5 entsprechend.

(4) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. ²§ 42 gilt mit der Maßgabe, dass einer oder eine der Prüfenden polnischer Hochschullehrer oder polnische Hochschullehrerin sein muss. ³§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend § 49 Abs. 2, die Hausarbeit und die mündliche Prüfung in einer Gewichtung von 60 von Hundert zu 40 von Hundert ein. ²§ 43 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 45 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 44 und 46 entsprechend.

§ 51

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)

(1) Der Schwerpunktbereich (Privat- und Wirtschaftsrecht) besteht aus Kern- und Ergänzungsfächern, von denen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus beiden in einem Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden, davon mindestens 4 und höchstens 10 Semesterwochenstunden aus den Kernfächern auswählen.

(2) Für die mündliche Prüfung wählen die Studierenden aus den Kernfächern Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden aus, die vertieft geprüft werden, und aus den Kern- und Ergänzungsfächern weitere Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden, in denen die Grundlagen geprüft werden.

§ 52

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)

Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 2 Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtteil angerechnet wird.

§ 53

Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

(1) ¹Hat der oder die Studierende die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, so erhält er oder sie innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) ¹Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 BbgJAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. ²Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

(4) ¹Hat der oder die Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 auch in der Wiederholung nach § 45 Abs. 1 und 2 nicht erfolgreich bestanden, ist diese endgültig

tig nicht bestanden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem bzw. der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang nach dem 30.09.2016 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2018, ab. ³Sie können beim Prüfungsamt eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen. ⁴Die Erklärung kann bis zum 30.09.2017 abgegeben werden. ⁵Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestandene Hausarbeit gem. §§ 39 und 40 wird angerechnet; eine nicht bestandene Hausarbeit wird als Fehlversuch gewertet.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.01.2016, tritt zum 30.09.2018 außer Kraft.

§ 55 Übergangsregelung

Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eine schriftliche Teilleistung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung absolviert haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen bis zum Außerkrafttreten nach § 54 Abs. 3:

Wer die Aufsichtsarbeit nach § 41 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.1.2016, in einem der bisherigen zehn Schwerpunktbereiche bereits absolviert hat, kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach den Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.1.2016, ablegen.

ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)

Studienverlaufsplan

Semester (Stunden gesamt)	Veranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik im Recht (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ²
2. (24)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2) Römische Rechtsgeschichte (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²
3. (22)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Vertiefung Schuldrecht (2) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Ver- waltungsrecht I) (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Europäische Rechtsgeschichte (2) Rechtssoziologie (2, falls angeboten) Schlüsselqualifikationen (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²

<p>4. (24)</p>	<p>Familienrecht (2) Zivilprozessrecht (2) Übung im Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung im Strafrecht (2) Strafverfahrensrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)</p>	<p>Klausur Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht</p>
<p>5. (14)</p>	<p>Individualarbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Baurecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Völkerrecht (2) Zusatz- /Schlüsselqualifikationen (2)</p>	<p>Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht</p>
<p>6. (12)</p>	<p>Zusatz/Schlüsselqualifikationen (4) Schwerpunktbereich (8)</p>	<p>Seminararbeit</p>
<p>7. (18 + Übungsklausuren)</p>	<p>Schwerpunktbereich (6) Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren</p>	<p>SPB-Hausarbeit</p>
<p>8. (12 + Übungsklausuren)</p>	<p>Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren</p>	<p>SPB-Hausarbeit Mündliche SPB-Prüfung</p>

¹ In den Hauptrechtsgebieten (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) ist nur das Bestehen von insgesamt einer Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen erforderlich.

² In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik im Recht, Europäische Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

ANLAGE 2

(zu § 37)

Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1

"Privat- und Wirtschaftsrecht"

Kernfächer:

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (Vertiefung) einschließlich FamFG	2
Erbrecht (Vertiefung)	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Europäisches Privatrecht	2
Arbeitsrecht (Vertiefung)	2
Versicherungsrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2

Ergänzungsfächer:

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Zivilrecht in der anwaltlichen Praxis	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Sozialrecht	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Internationales Handelsrecht	2
Kollektives Arbeitsrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Recht des geistigen Eigentums	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Umwelthaftungsrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Datenschutzrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Einführung in das Common Law	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Konfliktmanagement für Unternehmen	2

Schwerpunktbereich 2
"Strafrecht"

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Deutsches Strafrecht" (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Internationales Strafrecht" (Pflichtteil):

Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Völkerstrafrecht	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Forensische Psychiatrie	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3

"Völkerrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Besonderes Völkerrecht	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsvölkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Menschenrechtsschutz (Vertiefung)	2
Current Issues of Public International Law	2
Ausgewählte Rechtsprechung des IGH	2
Ausgewählte Rechtsprechung im Völkerstrafrecht	2
Moot Court	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2

Schwerpunktbereich 4

"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Datenschutzrecht	2
Umweltrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Planungsrecht	2
Vergaberecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Zuwanderungsrecht	2
Sozialrecht	2

Schwerpunktbereich 5

"Europarecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Europäisches Kartellrecht	2
EU-Grundrechte	2

Wahlpflichtteil:

Aktuelle Entscheidungen der Unionsgerichtsbarkeit und der EU-Kommission zu Fragen der Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Europäisches Beihilfenrecht	2

Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Regulierungsrecht	2

Schwerpunktbereich 6

"Polnisches Recht"

Veranstaltungen gemäß § 48.

Schwerpunktbereich 7

"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52)	2
Datenschutzrecht	2

Anhang 1

(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Schwerpunktbereichshausarbeit. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten oder Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigefügt werden.

Hiermit versichere ich, _____ (vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Hausarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____

_____ (WiSe / SoSe _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Ordnung gewertet und kein Leistungsnachweis erteilt wird.

Frankfurt (Oder), _____

Unterschrift